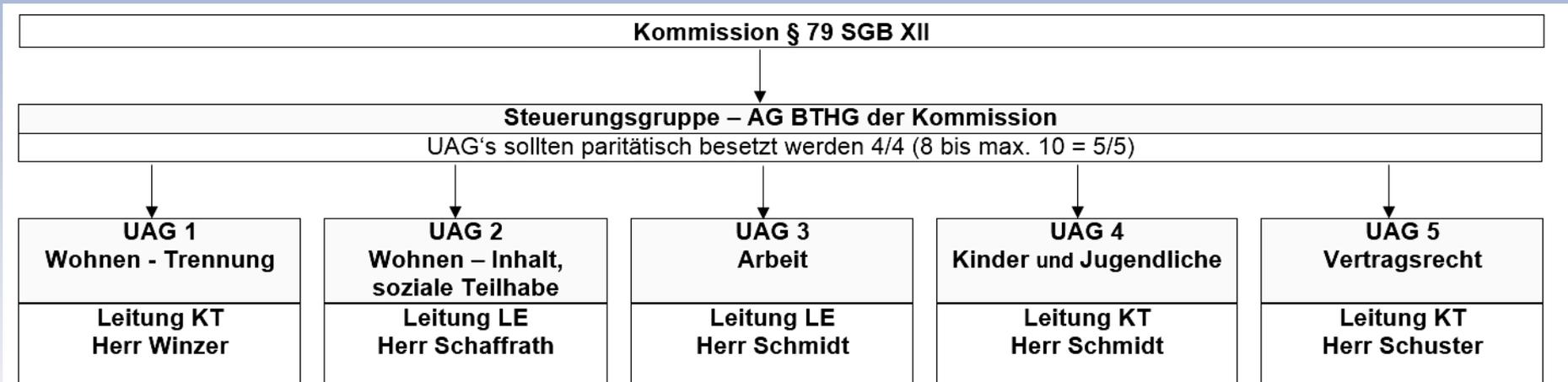


Fachtagung des Landesverbandes Gemeindepsychiatrie Sachsen e.V.

Fachtagung des Landesverbandes Gemeindepsychiatrie Sachsen e.V. BTHG – Licht am Ende des Tunnels!? am 12.09.2019 in Chemnitz

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband LV Sachsen e.V.
Am Brauhaus 8
01099 Dresden

Rahmenvertrag



Überführung der UAG´s in die Arbeit der Rahmenvertragspartner

Was bisher geschah:

Die Regelungen des Übergangs

Der Rahmenvertrag – unterzeichnet am 22.08.2019

Rahmenvertrag

Grundsätze des Überganges im Rahmenvertrages

- Der Rahmenvertrag muss den Übergang regeln
- verhandelte inhaltliche Leistungen gelten weiter bis 31.12.2020
- pauschales Übergangsverfahren im gemeinschaftlichen Wohnen als Komplexangebot
- bisherige Abrechnungsmodalitäten und die Regelungen zur Abwesenheit im Übergangszeitraum gelten fort
- Für die Leistungen der Eingliederungshilfe bei Kindern und Jugendlichen erfolgt keine Trennung von „Fachleistung-existenzsichernde Leistungen“
- Die nächste Sitzung der Kommission SGB IX findet am 02.10.2019 in Leipzig im KSV statt.

Rahmenvertrag

- **Wohnen Erwachsene**

200 Wohnheime	8.072 Plätze
287 AWG	2.263 Plätze
206 abW	6.925 Plätze
- **Tagesstruktur/Arbeit**

60 WfbM	17.641 Plätze
54 FBB	1.008 Plätze
- **Angebote für Kinder und Jugendliche**

128 gesamt	3.900 Plätze
------------	--------------

*in Summe etwa
39.000 Plätze und
1.700 Vereinbarungen*

Rahmenvertrag

Übergangspakete für Wohnangebote (gemeinschaftliches Wohnen)

- Die Leistungserbringer haben zwei Möglichkeiten. Die Anbieter von Wohnangeboten nehmen das Gesamt- / Komplettpaketangebot für den pauschalen Übergang an Variante 1, mit den unten aufgeführten Laufzeiten und Finanzierung. Diese Variante 1 wird von den beteiligten Rahmenvertragspartnern empfohlen.
- Als Variante 2 bleibt die Einzelverhandlung für Träger offen, die das Übergangspaket nicht anwenden wollen oder können.

Übergangsverfahren

1. Schritt: Datenerfassung der bisherigen Vereinbarung

2. Schritt: Fortschreibung 31.12.2019

3. Schritt: Trennung/Zuordnung prozentual

Verhandlungsschwerpunkte

Verhandlungsschwerpunkte und Ergebnisse

- Trennung der Kosten und Zuordnung 
- Personalschlüssel Leitung und Verwaltung 
- Einführung eines BTHG-Zuschlag 
- Personalkostensteigerung 
- Disparitätenausgleich 
- Sachkostensteigerung 
- Nichtberücksichtigte Investitionskosten 
- Flächenaufteilung 
- Laufzeit 01.01.2020 bis 31.12.2021 

Verhandlungsergebnisse (gemeinschaftliches Wohnen)

Die Rahmenvertragspartner verständigten sich auf ein Gesamt- / Komplettpaketangebot für einen pauschalen Übergang der von Trennung „Fachleistung-existenzsichernde Leistungen“ betroffenen Wohnangebote (kein ABW). Damit soll sichergestellt werden, dass im Bereich der Wohnangebote die durch das BTHG zwingend vorgeschriebene Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen zeitnahe umgesetzt werden kann und es den zahlreichen Einrichtungen und Trägern ermöglicht wird, Voraussetzungen für die neuen vertraglichen, rechtlichen und entgeltrelevanten Prozesse zu schaffen.

Die getroffenen Regelungen des Gesamt- / Komplettpaketangebot für den pauschalen Übergang beinhalten nur Regelungen für die Wohnangebote.

Es besteht somit keine verpflichtende Teilnahme. Es wird jedoch von den beteiligten Rahmenvertragspartnern empfohlen.

Alternativ bleibt die Einzelverhandlung für Träger offen, die das Übergangspaket nicht anwenden wollen.

Laufzeit maximal 2 Jahre. Sie können wählen zwischen einem und zwei Jahren.

Verhandlungsergebnisse (gemeinschaftliches Wohnen)

- Personalkosten Fortschreibung mit einer Laufzeit von einem Jahr in Höhe von 4,0%
- Personalkosten Fortschreibung mit einer Laufzeit von zwei Jahren: Im ersten Jahr in Höhe von 5,0% und im zweiten Jahr 3,0%.
- Die Fortschreibung der Sachkosten erfolgt in Höhe von 3,0% für das Jahr 2020 und weitere 3,0% für das Jahr 2021

Flächentrennung:

- Anerkennung der Wohnfläche in Wohnheimen bis 70 %,
- in Außenwohngruppen bis 85 %.

Für den Zeitraum des Überganges personelle Verbesserungen im Bereich Leitung und Verwaltung ohne Vorlage von Unterlagen und Nachweisen auf 1:25 VZÄ.

Verhandlungsergebnisse (gemeinschaftliches Wohnen)

- Investitionszuschläge
für bisher nicht vom KSV berücksichtigte Investitionskosten
für Wohnstätten interne TS in Höhe von 550,00 € p.a.
Wohnstätten externe TS in Höhe von 465 € p. a. und belegtem/kalkuliertem Platz
und für AWG in Höhe von 435 € p. a. und belegtem/kalkuliertem Platz.
- Einen Zuschlag als Mietausfallrisiko in Höhe von
50 € für Wohnstätten interne TS ,
45 € in Wohnstätten externe TS und
40 € pro belegtem/kalkuliertem Platz für AWG.

Trennung der Leistung

Flächenabhängige Kostenpositionen

sind Kosten entsprechend dem Verhältnis zur Nutzungsfläche zugeordnet werden. Dabei ist das individuelle ermittelte Flächenverhältnis zwischen Fachleistungsfläche und Wohnfläche maßgeblich. Die individuelle Erhebung und Zuordnung der einzelnen Flächenbestandteile wird im Rundschreiben der Kommission ausführlich dargestellt. Diese flächenabhängige Kostenzuordnung findet hauptsächlich bei den Investitions- und Teile des Sachkosten Anwendung und bezieht sich ausschließlich auf die Fachleistung SGB IX und die Unterkunft und Heizung.

Beispiel:

	Gesamt	Fachleistung SGB IX	Kosten für Unterkunft und Heizung	Kosten für Lebensunterhalt
Flächenverhältnis	100%	81,7 %	18,3 %	Keine Berücksichtigung der Kosten
Kosten Heizung	1,97 €	0,36 €	1,61 €	

Trennung der Leistung

Flächenunabhängige Kostenpositionen

sind Kosten die künftig sach- bzw. verursachungsgerecht der Fachleistung der EGH, den Kosten der Unterkunft und dem Regelsatz/Mehrbedarf zugeordnet werden.

Hierbei haben sich die Rahmenvertragspartner auf feste prozentuale Vorgabe der Aufteilung für die einzelnen Kostenpositionen geeinigt.

Beispiel:

	Gesamt	Fachleistung SGB IX	Kosten für Unterkunft und Heizung	Kosten für Lebens-unterhalt
Allgemeiner Materialaufwand		Kosten wie Einmalhand- schuhe, Desinfektions- mittel, Reinigungs- material und andere	Kosten wie beispielsweise Gartenpflege, Kleinwerkzeuge, Hausverbrauchs- material und andere	Kosten wie beispielsweise Reinigungsmateri- al, Näherei und andere
verursachergerech- te Zuordnung	100%	33 %	33 %	33 %
Kosten	0,75 €	0,25 €	0,25 €	0,25 €

Trennung der Leistung

Die Rahmenvertragspartner verständigten sich zunächst für den Übergangszeitraum auf folgende Kostenzuordnung um künftigen Entwicklungen in der Eingliederungshilfe Raum zu lassen und spätere erforderliche Anpassungen vornehmen zu können.

Personalaufwand	Fachleistung SGB IX	Kosten für Unterkunft und Heizung	Kosten für Lebensunterhalt
Leitung und Verwaltung	80 %	20 %	keine Berücksichtigung der Personalkosten
Wirtschaftsdienst	Aufwand des den pauschalen Ansatz von 1 : 40 übersteigenden Aufwandes im Vergleich zu den bisher vereinbarten Personal-Relationen	Aufwand aus pauschalem Ansatz 1 : 40	
Förderung, Betreuung, Pflege, Tagesstruktur	100 %	keine Berücksichtigung der Personalkosten	
Funktionsdienst	100 %		
weitere Mitarbeiter	maximal 75 %	mindestens 25 %	

Trennung der Leistung

Sachaufwand	Fachleistung SGB IX	Kosten für Unterkunft und Heizung	Kosten für Lebensunterhalt
Lebensmittel- aufwand	Keine Berücksichtigung der Kosten		100 % ige Zuordnung der bisher vereinbarten Kosten für Lebensmittel, ggf. Mehrbedarfszuschlag- Thematik beachten
Energieaufwand (die bisherige vereinbarte Sachkostenposition Energieaufwand wird in 60 % Heizung und 40 % Strom gesplittet)	Sachgerechte % Trennung auf Basis des Flächenverhältnisses Fachleistung / Wohnen	Sachgerechte % Trennung auf Basis des Flächenverhältnisses Fachleistung / Wohnen	Keine Berücksichtigung der Kosten
Wasser / Abwasser	Sachgerechte % Trennung auf Basis des Flächenverhältnisses Fachleistung / Wohnen	Sachgerechte % Trennung auf Basis des Flächenverhältnisses Fachleistung / Wohnen	
Treibstoffe	90 % der Kosten fachleistungsbedingt zuordenbar	Keine Berücksichtigung der Kosten	10 % der Kosten i.d.R. wenige ausschließlich privat organisierte Fahrten, Pragmatik

Trennung der Leistung

Sachaufwand	Fachleistung SGB IX	Kosten für Unterkunft und Heizung	Kosten für Lebensunterhalt
Allgemeiner Materialaufwand	33 % der Kosten fachleistungsbedingt zuordenbar	33 % der Kosten für Unterkunft und Heizung zuordenbar	33 % der Kosten für den Lebensunterhalt zuordenbar
Fremde Leistungen	Sachgerechte % Trennung auf Basis des Flächenverhältnisses Fachleistung / Wohnen	Sachgerechte % Trennung auf Basis des Flächenverhältnisses Fachleistung / Wohnen	Keine Berücksichtigung der Kosten

Trennung der Leistung

Sachaufwand	Fachleistung SGB IX	Kosten für Unterkunft und Heizung	Kosten für Lebensunterhalt
Pflegerischer Sachaufwand	100 % ige Zuordnung der bisher vereinbarten Kosten Pflegerischer Sachaufwand	Keine Berücksichtigung der Kosten	
Erhaltung Wäsche, Bekleidung	Keine Berücksichtigung der Kosten für Erhaltung Wäsche, Bekleidung und Hyg. Sachaufwand für Minderjährige		100 % ige Zuordnung der bisher vereinbarten Kosten Erhaltung Wäsche, Bekleidung
Hyg. Sachaufwand für Minderjährige			Keine Berücksichtigung der Kosten
Gemeinschaftsveranstaltungen	50 % ige Zuordnung der bisher vereinbarten Kosten Gemeinschaftsveranstaltungen		50% Leistungsumfang individuelle Betreuung unter Berücksichtigung des Warenkorb, Pragmatik, nicht alles selbst organisiert bzw. durch Fachleistung geprägt
Lehr- und Lernmittel/Beschäftigung	75 % ige Zuordnung der bisher vereinbarten Kosten Lehr- und Lernmittel/Beschäftigung		25% Leistungsumfang individuelle Betreuung unter Berücksichtigung des Warenkorb, Pragmatik, nicht alles selbst organisiert bzw. durch Fachleistung geprägt

Trennung der Leistung

Sachaufwand	Fachleistung SGB IX	Kosten für Unterkunft und Heizung	Kosten für Lebensunterhalt
Sächl. Verwaltungsaufwand	80 % ige Zuordnung der bisher vereinbarten Kosten für den sächl. Verwaltungsaufwand	20 % ige Zuordnung der bisher vereinbarten Kosten für den sächl. Verwaltungsaufwand	Keine Berücksichtigung der Kosten
Zentrale Leistungen	80 % ige Zuordnung der bisher vereinbarten Kosten für den sächl. Verwaltungsaufwand	20 % ige Zuordnung der bisher vereinbarten Kosten für den sächl. Verwaltungsaufwand	
Steuern, Abgaben, Versicherungen	Sachgerechte % Trennung auf Basis des Flächenverhältnisses Fachleistung / Wohnen	Sachgerechte % Trennung auf Basis des Flächenverhältnisses Fachleistung / Wohnen	

Trennung der Leistung

Investitions- betrag	Fachleistung SGB IX	Kosten für Unterkunft und Heizung	Kosten für Lebensunterhalt
Abschreibungen auf Gebäude	Sachgerechte % Trennung auf Basis des Flächenverhältnisse s Fachleistung / Wohnen	Sachgerechte % Trennung auf Basis des Flächenverhältnisses Fachleistung / Wohnen	Keine Berücksichtigung der Kosten
Abschreibungen auf Inventar			
Instandhaltung/ Instandsetzung			
Zinsen			
Mieten			
Leasing			
Pacht- und Erbbauzins			
Noch zu berücksichtigen- de bisher nicht anerkannte Kosten			

Weiterer Ablauf

- Für die von der Umstellung betroffenen Wohnangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen wurde ein Umstellungs- und Antragsformular erarbeitet und den Mitgliedsorganisationen zur Verfügung gestellt.
- Neben dem Antragsformular (EXCEL-TOOL) wurden Hinweise und Erläuterungen versandt die helfen sollen, die entsprechenden Formulare (Excel-Datei) auszufüllen. Das Excel basierte Berechnungstool besteht aus folgenden Tabellenblättern:
 - Stammdaten mit Flächenerfassung
 - Trennung der Leistung für das 2020
 - Budgetabgleich für das Jahr 2020
 - Fortschreibung der Leistung für das 2021 (optional)
 - nachrichtlich für 2020 (kalkulatorisch Berechnung Kaltmiete/Kosten für Wohnraumüberlassung)
 - Berechnung Betriebsnebenkosten
 - Berechnung Aufwendungen zum Lebensunterhalt

Antragsverfahren

- Das Antragsverfahren (Trennung der Leistung) muss für jede mit dem KSV Sachsen abgeschlossene Vereinbarung nach § **75 Abs. 3 SGB XII**, die ein vollstationär organisiertes Wohn- und Betreuungsangebot beinhaltet, erarbeitet und eingereicht werden.
- Dies sind typischerweise Wohnstätten mit externer oder interner Tagesstruktur, gesondert vereinbarte Einzelvereinbarungen im Wohnen und Außenwohngruppen.
- Bei Angeboten des ambulant betreuten Wohnen (ABW) und des ABWflex **entfällt** die Umstellung, da die Wohnkosten und die Regelsatzleistung bisher auch keine Berücksichtigung in der Vergütung fanden.

Der Integrierte Teilhabeplan (ITP)

Der Freistaat Sachsen hat sich für den Integrierten Teilhabeplan entschieden, welcher von dem Institut für personenzentrierte Hilfen GmbH (IPH) entwickelt wurde.

Im Jahr 2018 wurde dieser ITP in Sachsen erprobt und entsprechend angepasst.

Mit dem ITP Sachsen liegt nunmehr ein dialogorientiertes Verfahren vor, das die Ermittlung von Hilfebedarfen vor dem Hintergrund persönlich gesetzter Zielstellungen, Ressourcen und Beeinträchtigungen auf Grundlage des bio-psycho-sozialen Modells und der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (**ICF**) ermöglicht.

(Sächs. Amtsblatt Sonderdruck Nr. 3/2019)

Die **Veröffentlichung** der ITP Bögen war am **09.04.2019** im Sächsischen Amtsblatt.

Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, dass diese von den Trägern der Wiedereingliederung angewandt werden können.

Die verpflichtende Einführung soll per Rechtsverordnung des SMSV zum 01. Januar 2020 erfolgen.

Der Integrierte Teilhabeplan (ITP)

Die Anwendung dieses Hilfebedarfserfassungsinstrumentes ist **für alle Altersgruppen** und für alle Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen vorgesehen.

Mehr Informationen unter **www.ksv-sachsen.de** (Ergänzungsbögen, Manuale)

Hinweise:

- Dokumentation zu dem ITP Fachtag der LIGA am 25.06.2019 in Dresden auf <https://liga-sachsen.de/liga/aktuelles/beitrag/news/liga-fachtag-zum-integrierten-teilhabeplan-sachsen-itp>
- ITP Schulungen (der Paritätische Sachsen und die Lebenshilfe Sachsen e.V. sind zertifizierte Schulungspartner des Instituts für Personenzentrierte Hilfen GmbH (IPH) in Sachsen)

Und nun????

Blick in das „Hausaufgabenheft“ der Kommission nach SGB IX
(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Bisher besprochene Aufgaben der Kommission:

- Die Beschreibung von Leistungs- und Strukturmerkmalen und die Aufnahme in den Rahmenvertrag festgelegte Leistungs- und Strukturmerkmale können jährlich überprüft und aufgrund der Entwicklungen ggf. aktualisiert, aufgehoben oder ergänzt werden (ggf. parallel Erprobung von Modulen).
- Die Kommission trifft Abwesenheitsregelungen, welche in die Leistungs- und Strukturmerkmale aufgenommen werden.
- Kalkulationsgrundlagen für ambulante Dienste und sonstige Einrichtungen werden durch die Kommission erarbeitet.
- Die Kommission kann zur Berechnung der Investitionskosten weitere Beschlüsse fassen, besonders im Hinblick auf ambulante Dienste und sonstige Einrichtungen.

Und nun???

- Die Vergütungen können mit Einwilligung oder Genehmigung von betroffenen Einrichtungsträgern und des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe auch in der Kommission vereinbart werden.
- Quantifizierung und Verpreislichung des ITP und die Empfehlung zum Gesamtplanverfahren (Einbindung Interessenvertreter und Vertrauensperson)
- Antragsverfahren im Übergang (WfbM, Hpäd K, FBB abW)
- vereinfachte und einheitliche Grundsätze für Fortschreibungen Übergangsregelungen (WfbM, Hpäd K, FBB abW) Verbands- und Liga-Verhandlungen
- Grundsätze – Unternehmensrisiko
- Zinsen eine Empfehlung
- Regelung monatliche Kostenaufteilung 30,42
- Beschlussüberprüfung
- Geschäftsstellenfinanzierung
- Pauschalverfahren zur 125 % Regelung
- Finanzierung Frauenbeauftragte und Werkstatträte

Und nun???

- Viele Zahlen, Regelungen und auch Fragezeichen stehen uns zur Verfügung.
- Einiger Mehraufwand kommt auf alle Träger zu. (Vertragsänderungen, Informationen, Entscheidungen und Berechnungen zu Verhandlungen oder Pauschale?...)
- Aber die Umsetzung des BTHG ist auch eine große

CHANCE

- Für neue Wege, mit mehr Individualität und weniger Institution
- Für neue Sichtweisen; dass der („unser“) Bewohner zum Nutzer, Verbraucher oder Kunden wird, muss nicht zwingend negativ gesehen werden.

Diskussion und Abschluss



für die Aufmerksamkeit,
das aktive Mitdenken,
die Kritik, Anregungen und Ideen.